

Dinſtag den 21. Juli 1874.

(310—2)

Nr. 5376.

Rundmachung.

Am 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 19., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 31. August, dann 1., 2., 3., 4. und 5. September d. J., stets von morgens 5 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, findet feiens des in Laibach stationierten k. k. Artillerie-Regimentes auf dem Uebungsplatze bei Vizmarje, in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Savebrücke, ein Uebungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Uebungsplatzes innerhalb des abgegrenzten Raumes, welcher während der Uebung durch Avisoposten markiert sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Avisoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangeführten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefährlichkeit hiemit untersagt.

Die von Parteien aufgefundene Munition ist von denselben sogleich an den k. k. Artillerie-Depositorien auf dem laibacher Felde aufgestellten Führer abzuführen, und wird die vom Aerar festgesetzte Vergütung hiefür geleistet werden.

Vor einer unvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen, nicht explodierten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden können, wird jedermann hiemit nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 13. Juli 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Josef Ritter Roth von Nothenhorst m. p.

(319)

Nr. 5820.

Rundmachung.

Nach Vorschrift des § 301 der St. P. O. werden zum Vorsitz des Geschwornengerichtes bei dem Gerichtshofe in Laibach für die vierte Schwurgerichtssitzung:

Der Präsident Dr. Andreas Luschin Ritter von Ebengreuth und der Oberlandesgerichtsrath Franz Tomšič, dann als Stellvertreter der Landesgerichtsrath Johann Perko; bei dem Gerichtshofe in Rudolfs-werth für die dritte Schwurgerichtssitzung:

Der Oberlandesgerichtsrath Joh. Heinricher und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Andreas Bojska berufen.

Graz, am 12. Juli 1874.

Der Präsident des k. k. Oberlandesgerichtes.

(318—1)

Nr. 1034.

Gerichtsadjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Planina ist die Stelle eines Gerichtsadjuncten mit der IX. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 20. August 1874

bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege zu überreichen.

Den Gesuchstellern wird noch bedeutet, daß diese Concursauschreibung zwar zunächst den Dienstort Planina betrifft, daß jedoch auch eine anderortige Dienstzuweisung des ernannten Bewerbers nach Erfordernis der Umstände vorbehalten bleibt.

Laibach, am 18. Juli 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(313—2)

Nr. 1115.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Amtsdiennerstelle mit dem Jahresgehälte von 350 fl. und eventuell von nur 300 fl., jedoch mit dem Vorrückungsrechte in die erstere Gehaltsstufe von 350 fl., nebst dem Bezuge der Amtskleidung und auch mit der Activitätszulage von 25 Perzent des Jahresgehältes zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen, gerechnet vom 27. Juli, somit bis 24. August 1874, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstoposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufträgen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R.-G.-Bl., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 17. Juli 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(312—2)

Nr. 10053.

Postexpedientenstelle.

Die Postexpedientenstelle bei dem k. k. Postamte in Poitsch, womit die Jahresbestallung per 300 fl., das Amtspauschale per jährlicher 80 fl. und das Jahrespauschale per 500 fl. für die Unterhaltung der täglich zweimaligen Botenfahrten und zweimaligen Botengänge von Poitsch nach dem gleichnamigen Bahnhofe so wie in entgegengesetzter Richtung verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution per 200 fl. und gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen drei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob sich dieselben bereit erklären, ein zum Postbetriebe geeignetes Locale beizustellen. — Triest, am 13. Juli 1874.

k. k. Postdirection.

(316—1)

Nr. 1324.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

2000 Megen Weizen,
1800 " Korn und
700 " Kukuruz

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtens als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene falsdierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. August 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1874**, die zweite Hälfte **bis Mitte Oktober 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 19. Juli 1874.